

REMS-MURR-KREIS Gemeinde und Gemarkung OPPENWEILER BEBAUUNGSPLAN " MITTELGEWAND II 2. Anderung "

## Zeichenerklärung

Allgemeines Wohngebiet (§ 34 BauNVO) Garagenplätze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG) Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Ziff. 8 BBauG) öffentliche Verkehrsflächen (§ 9Abs. 1 Ziff. 3 BBauG) Mit Leitungsrecht belegte Fläche (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG) Sichtfeld (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 u.9 BBauG) Flächen für Aufschüllungen (§9 Abs. 1 Nr. 26 BBauf) Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO) max. 2 Wohneinheiten Grundflächenzahl 0,4 (§ 19 BauNVO) Geschoßflächenzahl 0,6 (§ 20 BauNVO) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) es sind nur Einzel-u. Doppelhäuser zulässig. EFH 281,0 Festgelegte Erdgeschoßfußbodenhöhe Satteldach Dachneigung Hauptgebäude 26-30° Garagen 25 Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG) Geplante Grundstücksgrenzen Baugrenze (§ 23 ABs. 3 BauNVO) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. + BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung (§ 9 Abs. 7 BBauG)

## Textliche Festsetzungen

Maßgebende Rechtsgrundlage: Bundesbaugesetz vom 18.8.1976, landesbauordnung vom 20.6.1972 und Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977, jeweils in der heute gelligen Fassung. Vorgang: Bebauungsplan Mittelgewand II Änderung (Ergänzung) Mit Inkrafttreten der Beb. Planänderung wird der Beb. Plan

"MittelgewandII Änderung (Ergänzung)" für den durch die Umfangsgrenze gekennzeichneten Bereich aufgehoben. Bestandteile der Beb. Planänderung: Lageplan 1: 500

Zeichenerklärung Textliche Festsetzungen Straßenlängsprofil und Schnitt !

In Ergänzung der Planzeichen und Farben wird festgesetzt:

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG)s. Lageplan Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG u. § 17-20 GRZ = Grundflächenzahl 0,4 (§ 19 BauNVO) GFZ = Geschoßflächenzahl 0,6 (§ 20 BauNVO)

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG und § 22 BauNVO)

- = offene Bauweise. Es sind nur Einzel-u.Doppelhäuser
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§9 Abs. 1 Ziff. 2) zulässig Maßgebend für die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Lageplan. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen.
- 1.5 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.2 BBAuG) Erdgeschoßfußbodenhöhen (EFH) siehe Lageplan. In begründeten Fällen sind Abweichungen bis - 0,20m zulässig.

x zu 1.3 Abweichende Bouweise Wohngebaude im Sinne der offenen Bauweise Garagen sind als Grenzbau zulässig

1.6 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG u. § 12 BauNVO) Garagen sind in den Hauptgebäuden und in den dafür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig. Bei direkter Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,00m freizuhalten. Zusammenhängende Garagen sind in Gestaltung und Höhe aufeinander abzustimmen.

Stellplatzforderung: 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.

- 1.7 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
  - LR Die Gemeinde Oppenweiler ist als Begünstigte berechtigt, in die mit Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen Verund Entsorgungsleitungen einzulegen und zu betreiben.
- 1.8 Sichtfelder (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- SF Die im Plan eingezeichneten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,8m Höhe, vom Straßenniveau aus gemessen, freizuhalten.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG; § 111 LBO)

- 2.1 Dachform und Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Hauptgebäude: Satteldach mit 26 - 30° Neigung Garagen: Satteldach mit 25° Neigung
- 2.2 Dachaufbauten (§ 111 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) sind nicht zugelassen.
- " ) mit braun engobierten Ziegeln. 2.3 Dachdeckung ( naturlichen
- 2.4 Traufhöhen, gemessen vom fertigen-Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand - Dachhaut bei I + IU bergseitig maximal 3,50 m talseitig maximal 6,00 m
- 2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 6 LBO) Zugelassen sind: Hecken

Holzzäune bis 0,80m Höhe Sockelmauern aus Sicht- oder Waschbeton, Natur- oder Kunststein bis 0,50m Höhe.

2.6 Niederspannungsleitungen (§ 111 Abs. 1 Ziff. 4 LBO) Sämtliche Hausleitungen für elektrischen Strom und Telefon

sind zu verkabeln.

Gefertigt: Backnang den 7. April 1981 Comoun VERMESSUNGSBÜRO

MICHAEL HERMANN BERLINER RING 46 TEL. 07191/83325 7150 BACKNANG

Blow ergenst: Backnang, den 15. Juni 1981

## VERFAHRENSVERMERKE

Öffentliche Bekanntmachung der Auflegung am . 15.4.1981 . . . . Als Entwurf gemäß § 2a BBauG ausgelegt vom .24.4.1981

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen

am 27.5,1981

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt

am 2.7,1981

bis 25.5.1981

Bekanntmachung der Genehmigung und Beginn der öffentlichen Auslegung: am 15.7.1981

somit in Kraft getreten

2 0 JULI 1981

Oppenweiler, den ....... Bürgermeister